

## **Richtlinie über die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Horn**

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule Horn und der Allgemeinen Sonderschule Horn sowie der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit AlleinerzieherInnen leben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn haben.

### § 2 Schulstarthilfe

1. Die Stadtgemeinde Horn unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Schulstartkosten der Schüler und Schülerinnen zum Beginn der Schulpflicht der in § 1 genannten Schulen.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt höchstens EUR 100,00 pro Schulkind.
3. Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die im Gebiet der Stadtgemeinde Horn ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
4. Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Stadtgemeinde Horn gleichgestellt.
5. Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
6. Die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Horn kann man für jedes Kind, welches eine Schule im Sinne des § 1 besucht, in Anspruch nehmen.
7. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

### § 3 Förderhöhe

1. Die Schulstarthilfe gem. § 2 Abs. 2 wird nach Vorlage von (einer) Rechnung(en) über den Ankauf von Schulartikeln, ausgestellt von einem Unternehmen im Gemeindegebiet Horn oder in der Katastralgemeinde Frauenhofen, bis höchstens EUR 100,00 gewährt.
2. Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten ist die Zuschussgewährung von dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Haushaltsmitglieder abhängig.

3. Die Schulstarthilfe wird bis zu einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von EUR 750,00 gewährt.

4. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Bankkonto.

5. Gemäß Wertsicherungsklausel ändert sich die Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens im selben Prozentausmaß nach oben oder unten, wie sich die jeweils verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) zur Ausgangsbasis ändert. Die so gefundene Indexzahl bildet sodann die neue Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung. Änderungen bis zu jeweils 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Änderung wirksam. Als Vergleichsmonat zur Ausgangsbasis wird jeweils der Jänner eines jeden Jahres für die Bemessung des laufenden Jahres herangezogen (erstmalig Jänner 2020). Das neu errechnete Pro-Kopf-Einkommen ist jeweils auf ganze EURO-Beträge kaufmännisch zu runden.

#### § 4 Berechnung

Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

1.

a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBL. 3505-2) einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegebeitrag, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.

- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

2. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

- 1. Erwachsener	1,0
- 2. Erwachsener	0,8
- AlleinerzieherInnen	1,4
- Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,4
- Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,6
- Kinder ab 15 Jahren*	0,8

\*solange Familienbeihilfe bezogen wird

### § 5 Verfahren

1. Der Antrag um Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Horn ist mittels Antragsformular beim Stadtamt der Stadtgemeinde Horn einzubringen.

2. Ein Antragsformular ist in der Volksschule der Stadtgemeinde Horn, der Allgemeinen Sonderschule Horn, bei der Bürgerservicestelle sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Horn erhältlich.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Einkommensnachweise gem. § 4 (1) lit. c
- Bestätigung über den Schulbesuch
- Rechnung über den Ankauf von Schulartikeln
- Positiver Asylbescheid bei Personen gem. § 2 (4)

4. Der Antrag um Schulstarthilfe ist frühestens mit Beginn des Schuljahres des Schulstarts des Kindes (der Kinder) zu stellen und bis spätestens Ende des Kalenderjahres, in dem der Schulstart des Kindes (der Kinder) stattfand, einzubringen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 und Beschluss des Gemeinderates in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2019.